



EDUDAYS 2017  
RECHTSFRAGEN  
RA Mag. Michael Lanzinger

---

---

---

---

---

---

---

---

Magister Who? 

**RA Magister Michael Lanzinger**  
office@kanzlei-lanzinger.at  
[www.rechtsanwalt-lanzinger.at](http://www.rechtsanwalt-lanzinger.at)

Seit 01.10.2011 externer Lektor an der UNI Linz & Uni Graz  
LVAs im Bereich Zivil- & Internetrecht  
Seit 01.02.2014 WiFi- & BFI-Trainer  
Seit 01.07.2016 Rechtsanwalt in Wels mit Schwerpunkt auf  
Internetrecht

---

---

---

---

---

---

---

---



**Urheberrecht**

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

**Urheberrechtsgesetz (UrhG)**

„Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte“

- ergangen durch [BGBl 111/1936](#)
- letzte Neuerung durch [Urheberrechtsnovelle 2015](#)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

**Werk & Urheber**

- In Österreich ist geistiges Eigentum/Recht an einer Idee bzw Erfindung im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt
- Ein Werk stellt jede Schöpfung dar, zB Bild, Tonkunst, Literatur
- Ein Werk kann bearbeitet werden, wodurch uU ein neues Werk des Bearbeiters entsteht
- Urheber hat das alleinige Recht der Verwertung, Vervielfältigung, Verarbeitung, Vermietung/Verleihung sowie Senderecht, Vorführungsrecht usw.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

**Neuerungen in der Urheberrechts-Novelle**

- § 37a UrhG (NEU): Verwertungsrecht von UrheberIn eines wissenschaftlichen Artikels, selbst wenn der/dem HerausgeberIn des Werkes grundsätzlich die Verwertungsrechte zustehen
  - Der/Die Autorin wird damit in die Lage versetzt, sein/ihr Werk im Rahmen des Open Access/OER zu veröffentlichen, ohne vorab die Erlaubnis des Verlages einholen zu müssen
  - Interessant va im Zusammenhang mit Creative Commons

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

**Neuerungen in der Urheberrechts-Novelle**

- § 42 Abs 6 UrhG: Ausweitung von Schulen und Universitäten auch auf ‚andere Bildungseinrichtungen‘
  - Dadurch wesentliche Ausweitung der Möglichkeit zur Vervielfältigung für den Unterrichtsgebrauch auf Papier und ähnlichen Datenträgern (zB Karton oder Folien)
  - Jedoch beschränkt auf jeweilige Klasse oder LVA
  - Andere Datenträger möglich, jedoch dann nur nicht-kommerziell
  - Freie Werknutzung dieser Art nicht für Schul- und Lehrbücher

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

**Neuerungen in der Urheberrechts-Novelle**

- § 42a Abs 2 UrhG (NEU): Vervielfältigung durch öffentliche Einrichtungen für Schulgebrauch und Forschung auf allen Datenträgern
  - Gilt auch für Gebrauch nach § 42 Abs 5 UrhG
- § 42g UrhG (NEU): Öffentliche Zurverfügungstellung von Werken für Unterricht und Lehre
  - Einem eingeschränkten Nutzerkreis (= Lernplattform)
  - Lediglich nicht-kommerziell
  - Freie Werknutzung dieser Art nicht für Schul- und Lehrbücher (richtet sich nach Bezeichnung & Beschaffenheit)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

**Zitate nach § 42f UrhG als ‚Prototyp‘**

- Abs 1: Vervielfältigung & Verbreitung eines veröffentlichten Werkes zulässig, wenn diese Nutzung durch den Zweck gerechtfertigt ist (Generalklausel)
- Gerechtfertigt insb. dann, wenn:
  - Z 1: Aufnahme in ein Hauptsache bildendes Werk
  - Z 2: Vorführung & Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Kunst zur Erläuterung bei Vortrag
  - Z 3 & 4: einzelne Stellen von Sprachwerken & Tonkunst in neuem Werk angeführt
  - Z 5: einzelne Stellen eines Werkes in neuem Werk angeführt

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

**Zitate nach § 42f UrhG als ‚Prototyp‘**

- Zu beachten: Aufzählung in Abs 1 bloß beispielhaft
- Bei Zitaten daher im die Nutzung relevant sowie Verhältnis Hauptwerk zu aufgenommenem Werk
- Primär dürfen nur einzelne Stellen angeführt werden
- Betrifft erschienene Werke oder solche, die mit dem Einverständnis der/des UrheberIn/s allgemein zugänglich sind (§ 42f Abs 2 UrhG)
- UrheberIn sollte bezeichnet werden (vgl. § 20 UrhG)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

**§ 42g UrhG – Unterricht & Lehre**

- Zurverfügungstellung & Vervielfältigung von veröffentlichten Werken zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an einen eingeschränkten Benutzerkreis
- Hier va Möglichkeit von Lernplattformen angedacht, jedoch noch unklar, wie eingeschränkter Benutzerkreis definiert ist
- Ausgenommen sind Schulbücher und Filmwerke, deren Erstaufführung noch nicht zwei Jahre vergangen sind

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

**§§ 43-55 UrhG – Freie Werknutzung von Tonkunst und in der bildenden Kunst**

- § 51 & 53 UrhG: Verwendung von Werken der Tonkunst in Form von Notation für den Gesangsunterricht und zur Verwendung zB bei kirchlichen Feierlichkeiten
- § 54 UrhG: va Aufnahme von Werken der bildenden Kunst in ein Werk des Schulgebrauches zur Erläuterung des Inhalts

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

## §§ 59c UrhG – Wiedergabe im Unterricht

- Werke der Film- und Tonkunst dürfen zum Zweck des Unterrichtes und der Lehre öffentlich aufgeführt werden
- Dies gilt nicht, wenn
  - Wenn es sich bei den Werken der Film- und Tonkunst um Werke handelt, die für den Schulgebrauch vorgesehen sind (Lehrfilme)
  - Wenn für die Wiedergabe ein widerrechtlich vervielfältigtes Werk herangezogen wird

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

## Bilder im Web

- Lichtbilder im Web unterliegen ebenfalls dem Urheberrecht (§§ 73 ff UrhG)
- Gilt an sich für jedes Lichtbild, selbst Bilder die privat zB auf soziale Plattformen gestellt werden
- Wird ein fremdes Bild auf der eigenen Homepage verwendet, ist dies zumeist eine Verletzung des Urheberrechts
- Daher immer überprüfen, ob Bild genutzt werden darf oder das Recht zur Nutzung erworben werden kann

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Urheberrecht

ML

## IN A NUTSHELL

- Jedes Werk ist geschützt und grundsätzlich nur vom Urheber zu verwenden
- Verwendungsrechte am Werk können übertragen werden
- Freie Werknutzung möglich, va Zitate & für Unterricht

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

ML

## Creative Commons

---

---

---

---

---

---

---

---

Creative Commons

ML

### Die (gute) Idee hinter CC

- Probleme im UrhG
  - Verwertungsrechte liegen bei der/beim UrheberIn, allgemeine Nutzung setzt aktives Verhalten voraus
  - kein international gültiges Urheberrecht und teilweise sehr unterschiedliche Rechtstraditionen
- Creative Commons (CC) bieten Möglichkeit auf einfache Art und Weise der Öffentlichkeit Nutzungsrechte an Werken zu ermöglichen
- Wird erreicht durch standardisierte Lizenzen, die auf User optimiert sind

---

---

---

---

---

---

---

---

Creative Commons

ML

### CC-Lizenzen

- Angeboten werden sechs verschiedene Lizenzen:
  - CC BY: Namensnennung der/des LizenzgeberIn/s
  - CC BY-ND: Namensnennung & keine Bearbeitung
  - CC BY-NC-SA: Namensnennung & nur nicht-kommerzielle Weitergabe zu gleichen Bedingungen
  - CC BY-SA: Namensnennung & Weitergabe zu gleichen Bedingungen
  - CC BY-NC: Namensnennung & nur nicht-kommerzielle Weitergabe
  - CC BY-NC-ND: Namensnennung & keine Bearbeitung & nur nicht-kommerzielle Weitergabe

---

---

---

---

---

---

---

---

**CC-Lizenzen**

- Gelten als Lizenzen iSd UrhG
- Jede Lizenz verfügt über ‚drei Schichten‘:
  - Ausgestaltung als vollwertige Lizenz
  - Common Deeds = ‚menschenslesbare‘ Lizenz für Nicht-Juristen
  - Maschinenlesbare Version, va um von Suchmaschinen auffindbar zu sein ([CC REL](#))
- Zu beachten:
  - Bereits verschiedene CC-Versionen, die sich primär in den Lizenz-Details unterscheiden
  - Derzeit aktuell: **Version 4.0**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**CC-Lizenzen**

- Zusätzlich CC0 = Open Content bzw Public Domain
  - Problem, da in Österreich derartige ‚Aufgabe des Rechtes‘ (Open Access) eigentlich nicht vorgesehen
- Kritik an CC:
  - Nach dem UrhG eigentlich ‚bloße‘ Lizenzverträge
  - Nicht immer geeignet, zB bei der Lizenzierung von Software
- Ad internationales Recht:
  - Teilweise [nationale Anpassungen](#) (Portierungen)
  - De facto keine Portierungen mehr bei der Version 4.0

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**CC vs freie Werknutzung**

- CC keine exklusiven Lizenzen, dh Werk kann auch (zusätzlich) anders lizenziert werden, jedoch für selbes Werk nicht zwei verschiedene CC-Lizenzen
- CC im Gegensatz zu freier Werknutzung auch kommerziell nutzbar
- CC nicht an die engen Voraussetzungen der freien Werknutzung gebunden
- CC beinhaltet ausdrücklich Weitergabe & Bearbeitung, was nach UrhG eher problematisch ist

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Creative Commons

ML

**Richtige Quellenangabe bei CC (1)**

- CC muss jedenfalls richtig zitiert werden
- Angabe des Namens des/der UrheberIn
  - Bei mehreren UrheberInnen sind alle Personen zu nennen
  - Wurde Verwertungsrecht übertragen, dann auch Nennung des Berechtigten (zB Institut)
- Angabe der Bezeichnung des Werkes
  - Link auf das Werk
  - Hinweis, ob es sich um eine Bearbeitung handelt

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Creative Commons

ML

**Richtige Quellenangabe bei CC (2)**

- Verlinkung auf die Lizenz
  - Auch möglich, auf die Lizenz des zitierten Werkes zu verweisen
- Wenn Angaben sehr lange, dann möglich mittels Kurz-Link auf eigene Subsite zu verweisen und dort die Informationen zu erteilen (oder in Fußnoten)
- Bei Bildern wird bloßes Mouse-over als richtige Quellenangabe idR nicht zugelassen
- Gute Übersicht/Vorlage auf [futurezone.de](http://futurezone.de)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Creative Commons

ML

**Wo findet man CC-Content?**

- Über Creative Commons eigene Suchfunktion/Plattform: <https://search.creativecommons.org/>
- Wikimedia: [https://commons.wikimedia.org/wiki/Main\\_Page](https://commons.wikimedia.org/wiki/Main_Page)
- Bilder:
  - <http://bilder.tibs.at>
  - <http://www.photosforclass.com>
  - <https://pixabay.com/de/>

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



Creative Commons **ML**

**IN A NUTSHELL**

- CC als Möglichkeit der (einfachen) Lizenzierung
- Rechtlich gesehen ein Lizenzvertrag nach UrhG
- Relevant ist va die korrekte Angabe der (CC-) Quelle

---

---

---

---

---

---

---

---

**ML**

**Open Educational Ressources**

---

---

---

---

---

---

---

---

Open Educational Ressources **ML**

**Die (gute) Idee hinter OER**

- Probleme
  - In der Praxis werden Bildungsinhalte getauscht, weitergegeben und bearbeitet
  - Freie Werknutzung im UrhG für Wissenschaft & Lehre deckt(e) dies nur unzureichend ab
  - Va Schul- und Lehrbücher oft von der Verwendung ausgenommen bzw Rechte bei den Verlagen
- Open Educational Ressources (OER) bieten Möglichkeit Bildungsinhalte so zu gestalten, dass eine Weitergabe & Bearbeitung unproblematisch(er) möglich ist

---

---

---

---

---

---

---

---

## Open Educational Ressources

ML

## OER?

- OER keine eigene Lizenz, sondern Begriff für Lehr- und Lernmaterialien, die unter freien Lizenzen wie CC oder [GNU GPL](#) erscheinen
- Betrifft lediglich die Inhalte selbst und nicht die Möglichkeit hierüber einen akademischen Grad zu erwerben, dh Inhalte nur zur Verwendung zB im Studium gedacht
- OER va im Bereich von Social Media & eLearning/MOOC interessant

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Open Educational Ressources

ML

## OER?

- OER daher als Bezeichnung für freie (Lern-) Software, Materialien generell oder auch als Bezeichnung (unrichtig) für Lizenz verwendet
- Definitionen unterschiedlich jedoch grundsätzlich:
  - Freier Zugang für Bildungseinrichtungen, Lehrende & Lernende
  - Freie Lizenzen, die auch Bearbeitung ermöglichen
  - Decken uU sogar vollständige Kurse, Lehrbücher etc. ab
  - IdR digital vorhanden

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Open Educational Ressources

ML

## OER?

- Derzeit noch keine definierten (Qualitäts-) Standards für OER
- Allerdings trotzdem gewisse Sicherung der Qualität durch:
  - Offene Diskussion über Inhalte bzw Bewertung durch die NutzerInnen
  - Peer-Review
  - Qualitätssicherung durch Erstellung seitens bekannter Bildungseinrichtungen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Open Educational Ressources

**Warum OER anbieten?**

- OER funktioniert letztlich als Geben & Nehmen, dh UserInnen müssen bereit sein selbst Content als OER anzubieten
- Erhöht die eigene Präsenz im Web
- Gemeinsam Schaffung von einem großen Pool an Ressourcen, die dann wiederum genutzt und verarbeitet werden können
- Möglichkeit der offeneren Diskussion um Inhalte, va auch in Social Media

---

---

---

---

---

---

---

---

## Open Educational Ressources

**OER-Quellen & Plattformen**

- [http://austria-forum.org/af/Wissenschaft und Wirtschaft/Open Educational Ressources](http://austria-forum.org/af/Wissenschaft_und_Wirtschaft/Open_Educational_Ressources)
- <http://open-educational-resources.de/> (Deutschland)
- <http://3t.eu/oer/> (PDF unter CC-Lizenz zum Thema)
- <http://www.virtuelle-ph.at/oer/> bzw <http://www.virtuelle-ph.at/oer/schummelzettel/>
- <https://www.oercommons.org/>

---

---

---

---

---

---

---

---

## Open Educational Ressources

**IN A NUTSHELL**

- OER eigentlich keine eigene Lizenz
- Inhalte frei zugänglich & bearbeitbar, zumeist unter CC-Lizenzen
- Versuch Bildungsinhalte möglichst breit zu veröffentlichen und den Einschränkungen des UrhG zu entgehen

---

---

---

---

---

---

---

---



**Vielen Dank!**

[office@kanzlei-lanzinger.at](mailto:office@kanzlei-lanzinger.at)  
[www.rechtsanwalt-lanzinger.at](http://www.rechtsanwalt-lanzinger.at)

---

---

---

---

---

---

---

---